

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kommt ein Einverständnis zwischen dem Primararzt und dem Verwalter nicht zustande, so ist die Entscheidung der o.-ö. Landesregierung mittels amtlicher Anfrage sogleich einzuholen.

Art. 5.

Für die rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten und zwar: Die Kassaführung, das gesamte Berechnungswesen, die Einbringung und Evidenzhaltung der Verpflegskosten, den landwirtschaftlichen und gewerblichen Anstalts- und Werkstättenbetrieb und die Erhaltung der Gebäude und Gärten, insofern sie nicht in den Anstaltsgebäuden selbst Gegenstand gemeinschaftlichen Interesses und gemeinsamer Verantwortung sind, einschließlich der Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Küchen- und sonstigen Wirtschaftspersonales ist der Verwalter allein verantwortlich.

Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres ist der Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr nach dem aufgelegten Muster zu verfertigen und der Landesregierung durch die Verwaltung vorzulegen. Die Erstellung der einzelnen Erfordernisposten erfolgt einvernehmlich zwischen Primararzt und Verwalter. Art. 4, letzter Absatz, hat sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Gesamtabrechnung über den Erfolg eines jeden Jahres hat der Verwalter jährlich bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres zu erstellen und den Rechnungsabschluss nach dem aufgelegten Muster nach erfolgter Kenntnisaufnahme seitens des Primararztes der Landesregierung zur Ueberprüfung vorzulegen.

Der Primararzt und der Verwalter haben sich bei den Anschaffungen und Ausgaben streng an die im Voranschlag angeführten Beträge zu halten. Ueberschreitungen der präliminarmäßigen Erfordernisposten sind ohne vorher eingeholte Genehmigung der Landesregierung nicht zulässig.

Art. 6.

Die den Anstaltsbetrieb betreffenden Verfügungen der o.-ö. Landesregierung werden an die ärztliche Leitung oder